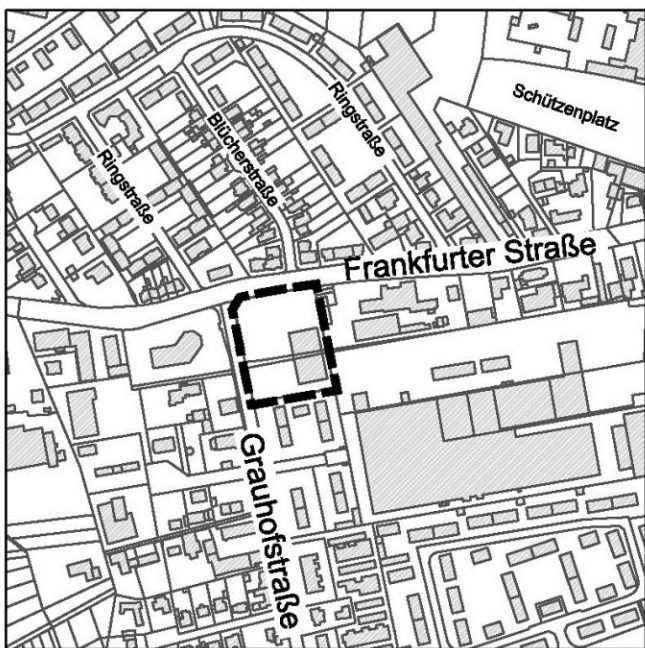


Bauleitplanung der Stadt Wolfenbüttel

Bebauungsplan AL „Sondergebiet Grauhofstraße“ (Neuaufstellung und Teilaufhebung des Bebauungsplans AB „An der Grauhofstraße“ sowie des Ortsbaustatuts)

Der Rat der Stadt Wolfenbüttel hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 den Bebauungsplan AL „Sondergebiet Grauhofstraße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan liegt mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Planen und Bauen, Abteilung Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Wolfenbüttel, Stadtmarkt 15, Zimmer 150, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachfolgenden Lageplan durch eine schwarz gestrichelte Linie abgegrenzt. Er umfasst den Bereich des bestehenden Lebensmittelversorgers Ecke Frankfurter Str./Grauhofstraße.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der vorstehende Bebauungsplan gemäß § 10 Abs.3 BauGB in Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL,
Der Bürgermeister, gez. Pink

